

## **Satzung der Gemeinde Oelixdorf zur Festlegung der endgültigen Herstellungsmerkmale für die Erschließung des Haselweges**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Oelixdorf (Erschließungsbeitragssatzung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.07.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Oelixdorf wird für die Erschließung der nachstehenden Erschließungsanlage folgendes bestimmt:

Zur endgültigen Herstellung der nachfolgenden Erschließungsanlage sind ausreichend:

#### **Haselweg**

Einseitiger Gehweg vor den Grundstücken 1 bis 6 (östliche Straßenseite)

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den 21.07.2016

Gemeinde Oelixdorf  
Heuberger  
Bürgermeister